

HARBURG 49

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 49

Vom 6. Juni 1986

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 49 für den Geltungsbereich Niemannstraße - Hakenstraße - Schwarzenbergstraße - Kasernenstraße - Denkstraße - Nordwestgrenze des Flurstücks 2189, über die Flurstücke 2185 und 1734 der Gemarkung Heinfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden.

schädigungsanspruch geltend machen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungsbefugten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfallens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der Baumasse (Garagegarage) in Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.
- Auf den mit Q bezeichneten Flächen ist eine Überhöhung der Gebäudehöhen durch geringe Dächer bis zu 5 m Höhe zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
- Flachdächer auf Gemeindeflächen sind gärtnerisch zu gestalten, wenn sie aus benachbarten Fenstern eingesehen werden können.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

In den mit D und F gekennzeichneten Bereichen kann zugelassen werden, daß die Gebäudehöhen bis zu der Schnittlinie, die zwischen der vorderen Gebäudeseite und der jeweils höheren Baukörper zu ziehen ist, überschritten werden, wenn die Gestaltung der Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

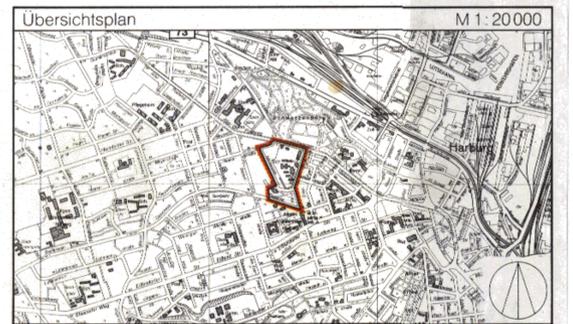
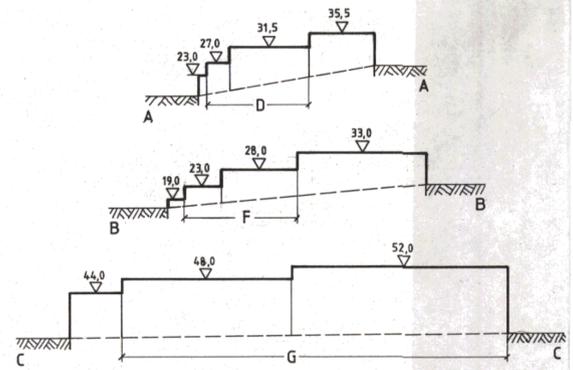


Bebauungsplan Harburg 49

Festsetzungen

- | | | | |
|--|---|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | | Anpflanzungsgebiet für dichtwachsende Bäume und Sträucher |
| | Reines Wohngebiet | | Erhaltungsgebiet für einzelne Bäume |
| | Allgemeines Wohngebiet | Nachrichtliche Übernahmen | |
| | Grundflächenzahl | | Unterirdische Bahnanlage |
| | Baummassenzahl | | Denkmalschutz, Einzelanlage |
| | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze | Kennzeichnungen | |
| | Gebäudehöhe | | Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung |
| | Geschlossene Bauweise | | Vorhandene Gebäude |
| | Baugrenze | | Vorhandene unterirdische Elektrizitätsleitung |
| | Traufhöhe als Höchstgrenze | Hinweise | |
| | Fläche für den Gemeinbedarf | Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) | |
| | Straßenverkehrsfläche | Längenmaße und Höhenangaben in Metern | |
| | Straßenbegrenzungslinie | Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1985 | |
| | Straßenhöhe bezogen auf NN | | |
| | Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | | |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen | | |
| | Sonstige Abgrenzung | | |
| | Besondere Vorschriften (siehe § 2) | | |

Schnittzeichnungen A-A, B-B, C-C (nicht bindend) M 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Harburg 49
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Harburg Ortsteil 701

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 49

Vom 6. Juni 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 49 für den Geltungsbereich Niemannstraße — Haakestraße — Schwarzenbergstraße — Kasernenstraße — Denickestraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 2189, über die Flurstücke 2185 und 1724 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der Baumasse Garagengeschosse in Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.
2. Auf den mit **G** bezeichneten Flächen ist eine Überschreitung der Gebäudehöhen durch geneigte Dächer bis zu 5 m Höhe zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. Flachdächer auf Gemeinbedarfsflächen sind gärtnerisch zu gestalten, wenn sie aus benachbarten Fenstern eingesehen werden können.
4. Für die Gemeinbedarfsflächen der Hochschule nördlich Denickestraße/südlich Niemannstraße können Flachdächer als begehbare Terrassen ausgebildet werden; die Dächer sind zu begrünen und mit einer Umwehrung zu versehen. Eine Überschreitung der Gebäude- und Traufhöhen durch die Umwehrung bis zu 1 m ist zulässig.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
7. In den mit **D** und **F** gekennzeichneten Bereichen kann zugelassen werden, daß die Gebäudehöhen bis zu der Schnittlinie, die zwischen der vorderen Gebäudekante und der des jeweils höheren Baukörpers zu ziehen ist, überschritten werden, wenn die Gestaltung der Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 1986.

Der Senat